

# Probepfprüfung FS 2025

Reguläre Prüfungsdauer: 120 Minuten

## Bemerkungen:

1. Es zählen ausschliesslich die auf dem vorliegenden Prüfungsbogen auf der Vorder- oder Rückseite der Blätter geschriebenen Antworten. Text, den Sie auf den zur Verfügung stehenden 'Sudelblättern' festhalten, kann nicht abgegeben werden und wird in keinem Fall bewertet
2. Es sind alle Fragen zu beantworten.
3. Schreiben Sie leserlich. Unlesbare Ausführungen werden nicht beachtet.
4. Sie dürfen ein allgemeines, zweisprachiges Wörterbuch (Papier) benutzen.
5. Bitte beachten Sie die Allgemeinen Bemerkungen auf Seite 2.

## Aufbau Prüfung:

### Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

1. Zusammenfassung eines Artikels (20 P)
2. Fragen zu Wortschatz und Grammatik (20 P)
3. Fragen zu einem Bundesgerichtsentscheid (20 P)

Lesen Sie die Aufgabenstellungen aufmerksam durch!

Achten Sie auf die Zeit!

Lesen Sie auch Ihre Antworten / Texte möglichst mehrmals durch!

---

## Noten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Zusammenfassung eines Artikels          | ___ / 20 P |
| 2. Fragen zu Wortschatz und Grammatik      | ___ / 20 P |
| 3. Fragen zu einem Bundesgerichtsentscheid | ___ / 20 P |

---

Total	___ / 60 P
-------	------------

Endnote	_____
---------	-------

**Teil 1: Zusammenfassung eines Artikels (**

**Punkte) \_\_\_\_\_**

**Fassen Sie den Artikel «Die Schweiz will Nazisymbole verbieten» (Anhang1) zusammen. Schreiben Sie 200-250 Wörter.**



## Teil 2: Wortschatz und Grammatik (20 Punkte)

### 1. Kollokationen bzw. Nomen-Verb-Verbindungen: Schreiben Sie ein zu dem Nomen bzw. Ausdruck passendes Verb. (6 P)

1. eine Beschwerde \_\_\_\_\_
2. Einsprache \_\_\_\_\_
3. auf eine Beschwerde nicht \_\_\_\_\_
4. Gerichtskosten \_\_\_\_\_
5. ein Urteil an die nächste Instanz \_\_\_\_\_
6. ein Urteil \_\_\_\_\_

### 2. Setzen Sie die folgenden Sätze aus dem Artikel in die indirekte im Konjunktiv I oder die Ersatzform, wenn nötig. (8 P)

1. Das Schweizer Parlament findet: «Das Verbot von Nazisymbolen muss endlich ins Gesetz, ein Verbot war seit langem überfällig.» (2 P)

*Das Schweizer Parlament findet,*

2. Damir Skenderovic, Professor für Zeitgeschichte an der Universität Freiburg, sagt: «Eine Liste verbotener Symbole ist denkbar. In diesem Bereich wird sehr viel Forschung betrieben. Diese Vorarbeit kann bei einem allfälligen Verbot solcher Symbole in der Schweiz genutzt werden.» (3 P)

*Damir Skenderovic sagt,*

3. Alt Bundesrichter Thomas Fischer stellt fest: «Ich sehe seit Jahren eine Verschiebung des angeblich Sagbaren, die teilweise weit in rechtsextreme Diskursräume hineingreift.» (3 P)

*Alt Bundesrichter Thomas Fischer stellt fest,*

### 3. Wandeln Sie die folgenden Partizipialattribute in Relativsätze um. (6 P)

1. Der gegen diese Verfügung erhobene Rekurs blieb erfolglos. (2 P)

2. Mit Urteil vom 17. Februar 2016 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die gegen den Rekursentscheid eingereichte Beschwerde ab. (2 P)

3. Der Lenker hatte den plötzlich die Strasse überquerenden Fussgänger nicht gesehen. (2 P)

**Teil 3: Analyse eines BGE (20 P)**

**Beantworten Sie die folgenden Fragen. Schreiben Sie ganze Sätze!**

1. Wer sind die involvierten Parteien? (2 P)

2. Was ist der Gegenstand der Beschwerde? (2 P)

3. Schildern Sie kurz den Sachverhalt: Wessen machte sich der Beschwerdeführer schuldig und wie entschied die zweite Instanz (das Kantonsgericht St. Gallen) (4 P)

4. Welche Kriterien muss eine Beschwerde beim Bundesgericht erfüllen? (2 P)

5. Wie argumentiert das Bundesgericht? (8 P)

6. Wie entscheidet das Bundesgericht? (2 P)

## Anhang 1

Hakenkreuze, SS-Runen, Hitlergruss

# Die Schweiz will Nazisymbole verbieten<sup>1</sup>

**Extremistische Symbole sollen untersagt werden. Doch das ist gar nicht so einfach.**

Daniel Faulhaber, 17. April 2024, Der Beobachter online

Nach dem Angriff der Hamas auf jüdische Menschen in Israel im Oktober 2023 waren auch auf Schweizer Hauswänden plötzlich Hakenkreuze zu sehen. Symbole des Hasses und des Antisemitismus. Im vergangenen Jahr hat sich der öffentlich wahrnehmbare Antisemitismus in der Schweiz verdreifacht, zeigt ein kürzlich publizierter Bericht.

Unter Symbolen wie Hakenkreuz, Reichsadler oder SS-Runen wurden während des Zweiten Weltkriegs sechs Millionen Juden ermordet. «Nie wieder» hiess es danach auf Denkmälern, in Geschichtsbüchern, politischen Reden und Filmen. Das Schweizer Parlament findet: «Nie wieder, diese Mahnung muss jetzt – symbolisch gesprochen – ins Gesetz».

An einer Sondersession am 17. April 2024 hat eine Mehrheit des Schweizer Nationalrats dem Bundesrat die Aufgabe übermittle, eine gesetzliche Grundlage für ein allgemeines Verbot nationalsozialistischer Symbole auszuarbeiten. Wie das gelingen soll, ist noch unklar. Welche Symbole genau verboten werden sollen, ebenso.

Dass ein Verbot kommt, sei aber überfällig<sup>2</sup>, sagen Politikerinnen von Mitte, SP und Grünen, die sich seit Jahren dafür einsetzen.

### Schöne Hitlergrüsse aus der Schweiz

Das angestrebte Verbot wäre eine Verschärfung der bestehenden Praxis. Denn entsprechende Symbole können in der Schweiz unter Anwendung der Antirassismustrafnorm schon heute geahndet werden. Verboten sind laut Artikel 26<sup>1bis</sup> im Strafgesetzbuch alle Handlungen in Wort, Schrift, Bild, oder Gebärden, die Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung abwerten oder in ihrer Menschenwürde verletzen. Doch es gibt eine Präzisierung – und die steht im Zentrum der ganzen Auseinandersetzung. Strafbar ist ein Angriff auf die Menschenwürde nämlich nur, wenn damit gleichzeitig für eine entsprechende Ideologie öffentlich geworben wird. Damit stehen Schweizer Gerichte vor der Frage: Will da jemand rassistisches, herabwürdigendes<sup>3</sup> und diskriminierendes Gedankengut verbreiten? Oder ist er oder sie lediglich, na ja, privat einfach ein Nazi?

Ein Beispiel, das diesen Bewertungskonflikt veranschaulicht, spielt 2010. Neonazis versammeln sich auf der Rütliwiese, und einer von ihnen zeigt für rund 20 Sekunden den Hitlergruss. Die Staatsanwaltschaft Uri verklagt den Mann wegen Rassendiskriminierung, doch das Bundesgericht fällt ein anderes Urteil: Freispruch. Weil der Mann unter seinesgleichen, also anderen Nazis, gehandelt habe, laufe der Vorwurf der Verbreitung einer rassendiskriminierenden Ideologie ins Leere.

Die Umsetzung ist eines der grossen Fragezeichen hinter einer möglichen neuen Schweizer Strafnorm. Auch weil der Ständerat mit seiner Forderung nach einem Verbot diskriminierender Zeichen noch weiter geht als der Nationalrat. Er will nämlich nicht nur Nazisymbole, sondern extremistische oder gewaltverherrlichende Symbole insgesamt verbieten. Zu klären

wäre dann etwa, ob das Z, das Russland im Ukrainekrieg als Emblem einsetzt, problematisch sei. Diese Ausweitung macht die Sache also noch komplizierter.

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel wurde gekürzt.

<sup>2</sup> schon lange notwendig

<sup>3</sup> erniedrigendes

### **Kritik aus der Praxis**

Als eine Möglichkeit zur Eingrenzung des Verbots gilt ein Katalog strafbarer Symbole im Sinn einer schwarzen Liste. Eine solche Liste verbotener Symbole ist denkbar, sagt Damir Skenderovic, Professor für Zeitgeschichte an der Universität Freiburg. «In diesem Bereich wird sehr viel Forschung betrieben. Diese Vorarbeit könnte bei einem allfälligen Verbot solcher Symbole in der Schweiz genutzt werden.»

Um die Umsetzbarkeit einer schwarzen Liste zu prüfen, hat das Bundesamt für Justiz mit Richterinnen, Staatsanwälten und Polizeikräften gesprochen. Die Rückmeldungen waren kritisch bis ablehnend. Es stellten sich zum Beispiel praktische Fragen. Müssten Polizeibeamte an Demonstrationen künftig solche Listen mitführen, um potenziell strafbare Symbole erkennen zu können? Unklar sei auch, wer über die Symbole auf dieser «Tabuliste» entscheide.

Mitte-Ständerätin Marianne Binder-Keller hofft, dass sich der Nationalrat in der Sondersession auf einen zweistufigen Auftrag zuhanden des Bundesrats einigen kann: «Die klaren, eindeutig erkennbaren Nazisymbole sollen endlich verboten werden. Danach können wir gern über weitere Verbote sprechen.»

### **Der Blick ins Ausland**

In Deutschland und Österreich sind nationalsozialistische Symbole verboten. Deutschland wollte dieses Verbot 2005 gar EU-weit einführen – vergeblich. Italien und Grossbritannien pochten auf Meinungsfreiheit. Ins Rollen gebracht hatte die Diskussion Prinz Harry, der auf einer Party im Nazi-Kostüm aufgetaucht war. Die Meinungsfreiheit ist auch den USA wichtig: Das Tragen von Nazi-Symbolen in der Öffentlichkeit ist dort erlaubt, genauso wie in Ungarn. Das ungarische Verfassungsgericht hatte das Verbot 2013 aufgehoben, mit der Begründung, es verstosse gegen das Recht auf Meinungsfreiheit.

674 Wörter

## Anhang 2: Bundesgerichtsentscheid

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



6B\_273/2023

Urteil vom 21. April 2023

### Strafrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,  
Gerichtsschreiberin Arquint Hill.

Verfahrensbeteiligte  
A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Spisergasse 15, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Verletzung der Maskentragpflicht (Covid-19-Verordnung), Ungehorsam gegen Anordnungen eines Sicherheitsorgans des öffentlichen Verkehrs; Nichteintreten

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Strafkammer, vom 1. Dezember 2022 (ST.2022.114-SK3).

### Die Präsidentin zieht in Erwägung:

1.

Das Kreisgericht Toggenburg büsste den Beschwerdeführer mit Entscheid vom 23. Juni 2022 wegen Verletzung der Maskentragpflicht gemäss Art. 28 lit. e i.V.m. Art. 5 Abs. 1 *Covid-19-Verordnung besondere Lage* sowie wegen Ungehorsams gegen Anordnungen eines Sicherheitsorgans des öffentlichen Verkehrs (Art. 9 Abs. 1 BGST) mit Fr. 200.--. Eine dagegen gerichtete Berufung wies das Kantonsgericht St. Gallen am 1. Dezember 2022 ab und bestätigte den Entscheid des Kreisgerichts Toggenburg vom 23. Juni 2022. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

2.

Eine Beschwerde hat ein Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (**BGE 147 IV 73** E. 4.1.2).

3.

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Bundesverfassung und Menschenrechte, insbesondere auf Art. 10 BV. Er legt jedoch überhaupt nicht dar, inwiefern diese Norm durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein soll. Stattdessen führt er u.a. aus, die Covid-19-Pandemie sei eine geplante Sache, eine "Plandemie", die sogenannte Impfung stelle eine gentechnische, experimentelle Misshandlung bei massen-

haften und globalen Verstössen gegen den Nürnberger Kodex dar und die Massnahmen des Bundesrats seien vorwiegend politisch motiviert und mit Hirnwäsche verbunden. Zudem verweist er auf Schriften und Rechtsschriften eines Rechtsanwalts. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind allgemeiner Natur, mit denen er - völlig losgelöst von den vorinstanzlichen Erwägungen - den Sachverhalt aus eigener Sicht schildert bzw. seine Weltanschauung und Ideologie darstellt. Daraus ergibt sich nicht im Ansatz, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Der Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

**4.**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

**Demnach erkennt die Präsidentin:**

**1.**

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

**2.**

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.